



Sozialgericht Oldenburg

Beschluss

S 43 AS 1/22 ER

In dem Rechtsstreit

1. A.

2. B.

3. C.

4. D.

vertreten durch

E.

5. F.

vertreten durch

E.

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: G.

gegen

H.

– Antragsgegner –

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 17. Januar 2022 durch die Richterin am Sozialgericht I. beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Bewilligung höherer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 30.04.2022.

Die Antragsteller beziehen laufend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Zuletzt wurde den Antragstellern mit Bescheid vom 30.07.21, in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 13.08.2021, 27.11.2021 und 29.01.21 für den Zeitraum September 2021 bis April 2022 Leistungen nach dem SGB II bewilligt.

Zwischen den Beteiligten war in zwei Widerspruchsverfahren (1. August 2021; 2. September 2021 bis April 2022) die Höhe der Leistung nach dem SGB II streitig. Im Widerspruchsverfahren erließ der Beklagte zwei Änderungsbescheide und erklärte sich zu einer Kostenübernahme der den Klägern im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung zu 10 % einverstanden. Im Übrigen wies der Beklagte die Widersprüche mit einem Widerspruchsbescheid vom 1.12.2021 als unbegründet zurück, insbesondere bestünden keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der gerügten Höhe der anerkannten Regelbedarfe, die seitens des Prozessbevollmächtigten als verfassungswidrig erachtet werden würden. Der SGB II Träger sei nicht befugt, die getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Höhe der Leistung für Regelbedarf außer Acht zu lassen. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sei die vollziehende Gewalt bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden.

Hiergegen richtet sich die am 2.12.2021 unter dem Aktenzeichen S 43 AS 762/21 erhobene Klage, die derzeit in der erkennenden Kammer anhängig ist.

Darüber hinaus hat sich der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller am 29.1.2021 mit der Bitte um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes an das Sozialgericht Oldenburg gewendet. Zur Begründung führt er aus, dass die den Antragstellern ab dem 1.1.2022 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen würden ihr sozial-kulturelles Existenzminimum sicherzustellen. Dies beruhe auf der im Rahmen des Klageverfahrens bereits behaupteten Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe, insbesondere aber auch darauf, dass die Regelbedarfe ab dem 1.1.2022 nur in geringem Umfang erhöht worden seien, obwohl seit ca. sechs Monaten eine erhebliche Inflationsrate zu verzeichnen sei. Die Regelbedarfe für einen alleinstehenden Erwachsenen hätten bis zum anderen 31.12.21 monatlich 446 € betragen und sich zum 1.1.2022 auf monatlich 449 € erhöht die Stelle eine Erhöhung um 0,76 % dar. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sei die Regelung des § 28 Abs. 1 SGB XII, demnach werde die Höhe

der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbraucherstrichprobe vorlägen. § 28 a SGB XII regelt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Maßgeblich sei hier die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in den letzten zwölf Monaten des Jahres welches mit dem 1. Juli des vor Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juli des Vorjahres endet. Die Regelbedarfsveränderung auf 449 € sei damit auf die Veränderungsrate des Zeitraumes 1.7.2020 bis zum 30.06.2021 zurückzuführen. Der Entwicklung der Inflationsrate sei aber zu entnehmen, dass unmittelbar im Anschluss an diesen Zeitraum nämlich ab dem 1.7.2021 in Deutschland die Inflationsrate nahezu explodiert sei. Die Inflationsrate habe im September 2021 4,1 %, im Oktober 4,5 % betragen im November 2021 sogar 5,2 %. Die Antragsteller berufen sich diesbezüglich auf das verfassungsrechtliche kurze Gutachten der Frau Professor J. der Fachhochschule K. vom 30.9.2021. In dem Bescheid vom 29.11.2021 sei ersichtlich, dass den Antragstellern einschließlich bis zum 31.12.21 ein Regelbedarf in Höhe von 1841 € gewährt wurde. Die Regelbedarfe ab dem 1.1.2022 würden 1857 € betragen. Dies stelle lediglich eine Erhöhung um 16 € dar. Läge man indes ab dem 1.1.2022 einen Anstieg der Inflationsrate mit 5 % zugrunde, würde dies in der Summe zu monatlichen Regelbedarfen in Höhe von 1933,05 € führen. Die Antragsteller hätten daher ab dem 1.1.2022 eine Differenz in Höhe von monatlich 76,05 € auszugleichen.

Der Eilbedürftigkeit stünde auch nicht entgegen, dass ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen Berücksichtigung finde, da dieser Freibetrag nicht den beiden Antragstellern zu 1. und 2. sondern vielmehr zugunsten des 19-jährigen Antragstellers zu 3. zu berücksichtigen sei. Die Antragsteller seien auch nicht in der Lage die aufgrund der erheblichen Inflationsrate der letzten sechs Monate gestiegene Lebenserhaltungskosten auf andere Weise zu decken. Abschließend sei das Gericht im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzes auch nicht daran gehindert, eine Rechtsvorschrift die es für verfassungswidrig halte nicht anzuwenden.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern weitere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 1.1.2022 und vorläufig bis zum 30.4.2022 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die bei der Bewilligung zugrunde gelegten Regelbedarfe würden der Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Leistungsträger nach dem SGB II sei nicht befugt, die getroffenen Anordnungen der Höhe der Leistung für Regelbedarf außer Acht zu lassen. Nach

Art. 20 Abs. 3 GG sei die vollziehende Gewalt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden. Darüber hinaus sei auch kein Anordnungsgrund ersichtlich. Wie bereits durch den Prozessbevollmächtigten vorgetragen, verfüge der Antragsteller zu 3. über monatliches Einkommen und daraus resultierende Freibeträge. Ob die weiteren Antragsteller eventuell über Schonvermögen verfügen sei nicht bekannt. Zu mindestens sei bisher nicht nachgewiesen worden, dass kein Schonvermögen vorliege. Dieses sei auch einzusetzen. Auch in Bezug auf die monatliche Höhe der Bedarfsunterdeckung von lediglich 15,30 € pro Antragsteller ergebe sich kein Eilbedürfnis, diesbezüglich werde auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22.12.2020- L 4 AS 465/20 B ER-) verwiesen, nach der es sich bei einer Differenz von 18 € hinsichtlich des einem Antragsteller zustehenden Regelbedarfes lediglich um ein Bagatellbetrag handele, der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in der Regel nicht erstritten werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien und die vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen. Das Gericht hat die Gerichtsakte S 43 AS 762/21 beigezogen.

II.

Der Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung nötig erscheint (Satz 2). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen.

Hinsichtlich einer höheren Regelleistung ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden. Voraussetzung für einen Anordnungsanspruch wäre, dass die Antragsteller dargelegt

hätten, dass der für sie nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - SGB II - zu Grunde zu legende Regelbedarf in Höhe von insgesamt 1857,-€ monatlich zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz - GG -) unzureichend wäre. Das BVerfG hat die auf der Grundlage des RBEG in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung festgelegten Grundsicherungsleistungen nach den §§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 5, 23 Nr. 1, 77 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II und § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und 3 RBEG, jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB II und § 28a SGB XII, der Anlage zu § 28 SGB XII sowie § 2 RBSFV 2012, § 2 RBSFV 2013 und § 2 RBSFV 2014 für verfassungsgemäß erachtet (BVerfG v. 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13).

Bei der Auswertung der EVS 2018 gemäß der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung des RBEG hat sich der Gesetzgeber wiederum an den Vorgaben des Verfassungsgerichts orientiert und hinsichtlich der Berechnungsmethoden und einbezogenen Bedarfe nur marginale Änderungen vorgenommen, etwa die nunmehr vermehrte Nutzung von Mobilfunktelefonen bei der Bedarfsermittlung als vom Bundeverfassungsgericht geforderte Anpassung an die tatsächlichen Verbrauchsausgaben (vgl. BVerfG v. 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 - juris Rn. 85) berücksichtigt. Damit ist auch für die ab dem 01.01.2022 geltenden Regelbedarfsstufen von einer Verfassungsmäßigkeit auszugehen.

Der Antragsgegner hat die Leistungen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 20 Abs. 2, 21, 23 Nr. 1 SGB II iVm § 28a SGB XII iVm der RBSFV 2022) zutreffend bewilligt. Die Regelsätze werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Regelbedarfe wird anhand eines Mischindexes errechnet. Dieser setzt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammen (§ 28a Abs. 2 SGB XII). Das Statistische Bundesamt ermittelt die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen, die relevant sind, um ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Auch die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter wird vom Statistischen Bundesamt berechnet (§ 28a Abs. 3 SGB XII). Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen werden nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit auch nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt. Vielmehr wird vom Statistischen Bundesamt ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Zur Zulässigkeit dieses Vorgehens hat das BVerfG ausgeführt (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 Rn. 137): "Eine Hochrechnung anhand der Preisentwicklung in den Ausgabepositionen, aus denen sich der regelbedarfsrelevante Verbrauch zusammensetzt, ist mit dem Grundgesetz ebenso vereinbar wie die Orientierung an einem gemischten Index, der neben der Preisentwicklung auch die Entwicklung der Löhne und Gehälter berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat tragfähig begründet, warum sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nunmehr nach § 28a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB XII

an die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter anlehnt. Eine stärkere Gewichtung der Preisentwicklung nach § 28a Abs. 2 Satz 3 SGB XII ist allerdings erforderlich, weil gerade bei Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums deren realer Wert zu sichern ist. Die geringere Berücksichtigung der Lohnentwicklung soll Entwicklungsstand und Lebensbedingungen berücksichtigen und in gewissem Maße die Wohlfahrtsentwicklung der Gesellschaft nachzeichnen. Die Lohnentwicklung ist zwar für sich genommen zur Fortschreibung der Höhe der Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nicht tauglich. Entscheidend ist aber auch hier, im Ergebnis eine menschenwürdige Existenz tatsächlich zu sichern."

Diese Ausführungen gelten auch für die hier maßgebliche Fortschreibung für das Jahr 2022. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass dem BVerfG bekannt war, dass gerade die Kosten für Haushaltsenergie evtl. einer besonderen Preissteigerung unterliegen (vgl. BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/11, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rn 55) und es dennoch die pauschale Fortschreibung der Regelbedarfe für verfassungsrechtlich zulässig gehalten hat. Es obliegt vielmehr auch dem parlamentarischen Gesetzgeber den Umfang des Leistungsanspruchs durch Gesetz zu konkretisieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, - 1 BvL 1/09 -, Rn 138, juris). Der Gestaltungs- und Wertungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung der Regelleistung hat eine Beschränkung des gerichtlichen Kontrollumfangs zur Folge. Das Grundgesetz selbst erlaubt keine exakte Bezifferung des Anspruchs (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, - 1 BvL 1/09 -, Rn 141, juris). Eine solche Bezifferung durch die Rechtsprechung würde gegen Art. 20 Abs. 2 GG verstoßen (Eingriff in den politischen Gestaltungsspielraum der Legislative) und obendrein aufgrund der fiskalischen Auswirkungen die Budgetierungshoheit des parlamentarischen Gesetzgebers verletzen. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die materielle Kontrolle darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, - 1 BvL 1/09 -, Rn 141, juris; sowie BVerfGE 82, 60 [91 f.]). Dass die gegenwärtige Höhe der Regelleistungssätze evident unzureichend ist, kann das Gericht nicht feststellen. Aufgrund dieser begrenzten materiellen Kontrolldichte verlagert sich die verfassungsrechtliche Überprüfung einer Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum schwerpunktmäßig in die Überprüfung des Verfahrens zur Ermittlung des Existenzminimums. Die Festsetzungen der Leistungen müssen sich auf Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren als tragfähig erweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, - 1 BvL 1/09 -, Rn 142, juris).

Das Gericht teilt jedoch zum einen nicht die Auffassung, dass sich aus einem (möglicherweise) fehlerhaften Berechnungsverfahren ein höherer Leistungsanspruch der Antragsteller für den hier streitigen Zeitraum ergeben kann. Denn diese Betrachtungsweise berücksichtigt nicht, dass

das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Art. 20 Abs. 2 GG auch im Falle der Fehlerhaftigkeit der getätigten Berechnungen nur diese Fehlerhaftigkeit feststellen kann und dem Gesetzgeber lediglich aufgeben kann diesen Fehler zu beheben. Ob dies dann im Ergebnis zu einer Erhöhung der einzelnen Regelleistungstufen führt, oder aber ob der Gesetzgeber in Folge einer solchen Feststellung sich dazu entschließt ein neues Berechnungsverfahren zu wählen, an dessen Ende der gleiche Regelsatz steht oder gar ein geringerer, ist rein spekulativ. Jedenfalls aber, steht aus Sicht des Gerichts nicht zu erwarten, dass im Falle einer solchen festgestellten fehlerhaften Berechnungsweise der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet wird, diese Fehler auch für die Vergangenheit zu korrigieren (im Übrigen müsste es nach soeben Gesagtem auch dann nicht die zwingende Folge sein, dass der Gesetzgeber die Regelsätze für die Vergangenheit anhebt). Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtszustand nicht rückwirkend beseitigen, wenn dies einer geordneten Finanz- und Haushaltsplanung zuwiderläuft oder die Verfassungsrechtslage bisher nicht hinreichend geklärt war und dem Gesetzgeber aus diesem Grund eine angemessene Frist zur Schaffung einer Neuregelung zu gewähren ist (vgl. vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, - 1 BvL 1/09 -, Rn 217; sowie BVerfGE 120, 125 [168] m.w.N.). Diese Grundsätze gelten auch für die im Streit stehenden Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die rückwirkende Neufestsetzung etwaiger höherer Leistungen für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 hätte wegen der Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X und der Vielzahl der betroffenen Fälle unvermeidbare fiskalische Wirkungen.

Etwas Anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 28a Abs. 2 SGB XII bzw. aus der Festlegung der Veränderungsrate auf den Zeitraum, die sich aus der Veränderung in dem 12 Monatszeitraum, der mit dem 1. Juli des Vor- Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden 12 Monatszeitraum ergibt, da hierbei die Inflationsrate im Zeitraum ab dem 1. Juli 2021 keine Berücksichtigung findet. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung der Veränderungsrate hinsichtlich der Preissteigerung in § 28a Abs. 2 SGB XII bereits bei der Fortschreibung ab dem 01.01.2021 nach der Auswertung der EVS 2018 für eine insofern von § 28a SGB XII abweichende Regelung entschieden, dass nicht die Veränderungsrate als maßgeblich bestimmt wird, die sich aus dem Vergleich des Jahreszeitraums vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 mit dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergeben hätte, sondern die aus dem Vergleich des Zeitraums vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 mit dem für das Gesamtjahr 2018 (§ 7 Abs. 2 RBEG). Da der Gesetzgeber auch für die Neuregelung des RBEG zum 01.01.2021 nach Abschluss der Auswertung der EVS 2018 eine Änderung der Fortschreibungsregelung nicht vorgenommen hat, dürfte in absehbarer Zeit nicht mit einer Änderung der in § 28a SGB XII enthaltenen Systematik zu rechnen sein. Vielmehr ist zu konstatieren, dass man sich offenbar weiterhin an der -wie ausgeführt-durch das

BVerfG bestätigten Methodik orientieren und insoweit keine Experimente wagen will (vgl. ebenso Gutzler in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 (Werksstand), Stand:19.02.2021, § 28 a, Rn 31.1.).

Soweit die Antragsteller sich zur Begründung ihrer Annahme, der Regelbedarf sei verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt, auf ein Kurzgutachten der Frau Prof. J. vom 30.09.2021 berufen, welches im Wesentlichen die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe aufgrund der Nichtberücksichtigung der Inflation der letzten Jahreshälfte 2021 wiedergibt berufen, ergibt sich hieraus nichts Anderes. Es handelt sich hierbei um eine im Wesentlichen sozialpolitisch begründete Forderung, die keine Aussage für die Einhaltung der vom BVerfG geforderten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelbedarfsermittlung enthält. Prof. Dr. J. zitiert hier u.a. selbst das BVerfG (23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144): „Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“ Mithin sah das BVerfG die Lösung plötzlich auftretende extremer Preissteigerungen ebenfalls nicht in der regulären Fortschreibung der Regelbedarfe. Hinsichtlich etwaig auftretender Sonderbedarfe etwa aufgrund der in der zweiten Jahreshälfte 2021 erhöhten Inflationsrate, ist jedenfalls derzeit noch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber nicht in angemessener Weise ggf. wie durch die im Mai 2021 erfolgte Corona bedingte Sonderzahlung oder die Senkung der Mehrwertsteuer reagiert hat. Auch lässt die durchschnittliche Inflationsrate der letzten 6 Monate von 3,9 Prozent nicht zwingend den Schluss zu, dass in gleicher Höhe eine Bedarfsunterdeckung der Antragsteller gegeben ist. Für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen werden nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit auch nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt. Vielmehr wird vom Statistischen Bundesamt ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen (vgl. bereits Seite 6 dieses Beschlusses m. w. Nachweisen). Konkrete Bedarfsunterdeckungen wurden nicht vorgetragen. Hier ist z.B. zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil der Erhöhung der Inflationsrate auf der Steigerung der Energiekosten beruht, gerade dass die Kosten für Haushaltsenergie evtl. einer besonderen Preissteigerung unterliegen war dem BVerfG jedoch bekannt (vgl. BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/11, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rn 55). Dass die Antragsteller hier konkret höherer Energiekosten haben ist jedoch ebenfalls nicht dargelegt.

Anhaltspunkte dafür, dass trotz der Neufestsetzung des Regelbedarfs 2017 einschließlich der Fortschreibung gemäß § 7 RBEG und der weiteren Fortschreibungen gemäß § 28a Abs. 2 SGB XII eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preisstei-

gerungen entstanden wäre, auf die der Gesetzgeber durch eine Neufestsetzung des Regelbedarfs hätte reagieren müssen (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 Rn. 144), sind für das Jahr 2022 daher bisher nicht ersichtlich.

Da somit im Ergebnis nicht begründbar ist, dass der für die Antragsteller maßgebliche Regelsatz evident unzureichend ist, konnte das angerufene Gericht auch in der Sache nicht zu der Überzeugung gelangen, dass die Antragstellern Anspruch auf vorläufige Gewährung höherer Leistungen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Ziff. 1 SGG unanfechtbar.

I.